

Kreissparkasse Heilbronn

Externer Report gem. § 28 PfandBG - zum Hypothekendarlehenlauf

Stichtag	29.12.2023
Referenz	30.12.2022

I) Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur

(Angaben in Mio. Euro)

§ 28 (1) Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse	Nennwert		Barwert		Risikobarwert inkl. Währungsstress *	
	29.12.2023	30.12.2022	29.12.2023	30.12.2022	29.12.2023	30.12.2022
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivate	1.148,50	1.083,50	1.097,24	975,51	943,57	839,81
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate	1.416,37	1.273,72	1.376,52	1.176,68	1.199,79	1.023,86
% Fremdwährungsderivate v. Passiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
% Zinsderivate v. Passiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
% Fremdwährungsderivate v. Aktiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
% Zinsderivate v. Aktiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Überdeckung in %	23,32%	17,56%	25,45%	20,62%	27,15%	21,92%
Überdeckung	267,87	190,22	279,27	201,17	256,22	184,05
Gesetzliche Überdeckung **	41,75	41,91	21,94	39,49		
Vertragliche Überdeckung **	0,00	0,00	0,00	0,00		
Freiwillige Überdeckung **	226,12	148,31	257,33	161,68		

§ 28 (1) Nr. 4 und 5 PfandBG Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und Fälligkeitsverschiebung	Pfandbriefumlauf		Deckungsmasse		Fälligkeitsverschiebung ***	
	29.12.2023	30.12.2022	29.12.2023	30.12.2022	29.12.2023	30.12.2022
bis zu sechs Monate	90,00	20,00	71,57	61,57	0,00	0,00
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	20,00	50,00	54,55	20,70	0,00	0,00
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	70,00	90,00	56,68	59,08	90,00	20,00
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	50,00	20,00	47,28	50,54	20,00	50,00
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	80,00	80,00	95,03	81,40	120,00	110,00
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	70,00	80,00	114,70	74,47	80,00	80,00
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	84,00	70,00	193,07	73,81	70,00	80,00
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	387,00	346,00	538,08	497,01	376,00	351,00
über 10 Jahre	297,50	327,50	245,42	355,13	392,50	392,50

§ 28 (1) Nr. 5 PfandBG - Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe	29.12.2023	30.12.2022
Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.
Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen. Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen. Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.

§ 28 (1) Nr. 6 PfandBG Liqui-Kennzahlen	29.12.2023	30.12.2022
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) Satz 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	79,73	11,98
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	111	89
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 (1a) Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	149,47	49,55
Liquiditätsüberschuss	69,74	37,57

§ 28 (1) Nr. 13 PfandBG Kennzahlen	29.12.2023	30.12.2022
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	97,95%	97,01%
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	95,65%	90,77%

§ 28 (1) Nr. 14 PfandBG (nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung) Fremdwährung	Zinsstress-Barwert der Deckungsmassen		Zinsstress-Barwert des Pfandbriefumlaufs		Währungsstress-Wechselkurs		Nettobarwert in Fremdwährung		Währungsstress-Nettobarwert in EUR	
	29.12.2023	30.12.2022	29.12.2023	30.12.2022	29.12.2023	30.12.2022	29.12.2023	30.12.2022	29.12.2023	30.12.2022
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

* Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.

** Aktuelles Quartal: Gesetzliche Überdeckung nach dem Nominalwert: Summe aus der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG und des Nennwerts der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG; Gesetzliche Überdeckung nach dem Barwert: Barwertige sichernde Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG; Vertragliche Überdeckung: Vertraglich zugesicherte Überdeckung; Freiwillige Überdeckung: Residual, in Abhängigkeit der gesetzlichen und vertraglichen Überdeckung; Barwert enthält den Barwert der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG; Vorjahr: Das gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG inkl. Zins- und Währungsstressszenarien und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG zusammen.

*** Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate

II) Zusammensetzung der ordentlichen Deckungswerte

(Angaben in Mio. Euro)

Verteilung der Deckungswerte			29.12.2023		30.12.2022		Weitere Kennzahlen			29.12.2023		30.12.2022	
nach Größenklassen (§ 28 (2) 1a PfandBG)			bis zu 300 Tsd. €	1.053,40	1.037,69	§ 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Forderungen nach § 12 (1), die die Grenzen nach § 13 (1) Satz 2 2. Halbsatz PfandBG überschreiten			in Mio. EUR	0,00	0,00		
			mehr als 300 Tsd. € bis zu 1 Mio. €	157,38	124,38	§ 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Werte nach § 19 (1), die die Grenzen nach § 19 (1) Satz 7 überschreiten			in Mio. EUR	0,00	0,00		
			mehr als 1 Mio. € bis zu 10 Mio. €	79,59	59,65	§ 28 (2) Nr. 4 PfandBG - volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (seasoning)			in Jahren	5,99	5,67		
			mehr als 10 Mio. €	0,00	0,00	§ 28 (2) Nr. 3 PfandBG - durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf			in %	54,32%	56,05%		
nach Nutzungsart (I) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG)			wohnwirtschaftlich	1.237,77	1.186,84	Ordentliche Deckung (nominal)			in Mio. EUR	1.290,37	1.221,72		
			gewerblich	52,60	34,88	Anteil am Gesamtumlauf			in %	112,35%	112,76%		
nach Nutzungsart (II) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG)			Stichtag	Eigentumswohnungen	Ein- und Zweifamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser	Bürogebäude	Handelsgebäude	Industriegebäude	sonstige gewerblich genutzte Gebäude	unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	Bauplätze	Summe
Staat			29.12.2023	250,55	875,58	111,64	40,42	1,26	0,00	10,93	0,00	0,00	1.290,37
Bundesrepublik Deutschland			30.12.2022	220,53	848,16	118,15	21,34	10,95	0,00	2,59	0,00	0,00	1.221,72
Summe			29.12.2023	250,55	875,58	111,64	40,42	1,26	0,00	10,93	0,00	0,00	1.290,37
			30.12.2022	220,53	848,16	118,15	21,34	10,95	0,00	2,59	0,00	0,00	1.221,72

III) Zusammensetzung der weiteren Deckungswerte

(Angaben in Mio. Euro)

§ 28 (1) Nr. 12 PfandBG Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen überschreiten	Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 2 PfandBG		Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 3 PfandBG		Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG	
	29.12.2023	30.12.2022	29.12.2023	30.12.2022	29.12.2023	30.12.2022
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

§ 28 (1) Nr. 8, 9 und 10 PfandBG Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen	Stichtag	Summe	Forderungen i.S.d. § 19 (1) Satz 1 Nr. 2 a) und b) PfandBG		Forderungen gem. § 19 (1) Satz 1 Nr. 3 a) bis c) PfandBG		Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG
			Gesamt	davon gedeckte Schuldverschreibungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Gesamt	davon gedeckte Schuldverschreibungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	
Staat	29.12.2023	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00
Bundesrepublik Deutschland	30.12.2022	52,00	0,00	0,00	0,00	0,00	52,00
Österreich	29.12.2023	26,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26,00
	30.12.2022	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	29.12.2023	126,00	0,00	0,00	0,00	0,00	126,00
	30.12.2022	52,00	0,00	0,00	0,00	0,00	52,00

IV) Übersicht über rückständige Leistungen

(Angaben in Mio. Euro)

§ 28 (1) Nr. 15 PfandBG Anteil der rückständigen Deckungswerte gemäß Art. 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	29.12.2023	30.12.2022
	0,00%	0,00%

§ 28 (2) Nr. 2 PfandBG Staat	Gesamtbetrag der mind. 90 Tage rückständigen Leistungen		Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt	
	29.12.2023	30.12.2022	29.12.2023	30.12.2022
keine	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00

V) ISIN-Liste der Inhaberpapiere

§ 28 (1) Nr. 2 PfandBG ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur Inhaberpfandbriefe)	
29.12.2023	30.12.2022
DE000A169LA0	DE000A169LA0
DE000A2AAY69	DE000A2AAY69
DE000A2AAZF0	DE000A2AAZF0
DE000A2GS2D5	DE000A2GS2D5
DE000A289E20	DE000A289E20
DE000A30VS31	DE000A30VS31
DE000A30V4E2	DE000A30V4E2
DE000A30V5W1	DE000A289E12
DE000A352BD7	+